

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 33/1998
PrZ 1623/98-MDBLTG

Entwurf

Gesetz, mit dem Bestimmungen über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien erlassen (Wiener Zuweisungsgesetz) und das Wiener Personalvertretungsgesetz (3. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz), die Wiener Stadtverfassung und das Gebrauchsabgabengesetz 1966 geändert werden (Wiener Stadtwerke - Umstrukturierungsgesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

**Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien
(Wiener Zuweisungsgesetz)**

§ 1. (1) Bedienstete der Gemeinde Wien, die im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der in Z 1 bis 5 genannten Gesellschaften jeweils bei den Wiener Stadtwerken in einem öffentlich-rechtlichen oder durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien beschäftigt sind, werden mit gleicher Wirksamkeit nachstehenden Gesellschaften zur Dienstleistung zugewiesen:

1. Bedienstete der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke werden der WIENSTROM GmbH zur Dienstleistung zugewiesen;
2. Bedienstete der Wiener Stadtwerke-Gaswerke werden der WIENGAS GmbH zur Dienstleistung zugewiesen;
3. Bedienstete der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe werden der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zur Dienstleistung zugewiesen;
4. Bedienstete der Wiener Stadtwerke-Städtische Bestattung werden der BESTATTUNG WIEN GmbH zur Dienstleistung zugewiesen;
5. Bedienstete der Wiener Stadtwerke-Generaldirektion und der Wiener Stadtwerke-Generaldirektion-Zentralverwaltung werden der WIENER STADTWERKE Holding AG zur Dienstleistung zugewiesen.

(2) Der im Abs. 1 genannte Zeitpunkt der Betriebsaufnahme ist durch Verordnung festzustellen.

(3) Bei Bediensteten, die Aufgaben gemäß § 3 zu besorgen haben, erstreckt sich die Zuweisung gemäß Abs. 1 nicht auf diese Aufgaben.

(4) Durch die Zuweisungen gemäß Abs. 1 tritt in der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Stellung der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Beschäftigten bzw. in der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis Beschäftigten keine Änderung ein. Auf diese sind daher

nach wie vor die einschlägigen für Bedienstete der Gemeinde Wien geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, der Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, der Pensionsordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 67, des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995, LGBl. für Wien Nr. 72, und des Unfallfürsorgegesetzes 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, für Beamte bzw. die der Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, für Vertragsbedienstete, in der jeweiligen geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(5) Die Zuweisungen gemäß Abs. 1 schließen spätere Versetzungen der Bediensteten zwischen den in Abs. 1 genannten Gesellschaften nicht aus. Die Zuweisung wird davon nicht berührt. Die Bediensteten gelten dann der Gesellschaft gemäß Abs. 1 zugewiesen, zu der sie versetzt wurden.

(6) Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die Lehrlinge.

§ 2. (1) Im Zeitraum von zwei Jahren ab der Betriebsaufnahme im Sinn des § 1 Abs. 1 können für die Tätigkeit in den in § 1 Abs. 1 genannten Gesellschaften neu aufgenommene Bedienstete der Gemeinde Wien jederzeit ohne deren Zustimmung zur weiteren Dienstleistung einer dieser Gesellschaften zugewiesen werden.

(2) In dem im Abs. 1 genannten Zeitraum können auch Bedienstete der Gemeinde Wien, die bereits im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme im Sinn des § 1 Abs. 1 in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen, aber zu diesem Zeitpunkt nicht bei den Wiener Stadtwerken beschäftigt sind, zur weiteren Dienstleistung einer der in § 1 Abs. 1 genannten Gesellschaften zugewiesen werden. In diesem Fall ist die Zustimmung des betroffenen Bediensteten erforderlich.

(3) Personen, die im Jahr vor der Betriebsaufnahme (§ 1 Abs. 1) in ein Lehrverhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen wurden und im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme bei den Wiener Stadtwerken als Lehrlinge beschäftigt sind, können unmittelbar nach Beendigung des Lehrverhältnisses und gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses zur Gemeinde Wien auf ihr Ersuchen zur weiteren Dienstleistung einer der in § 1 Abs. 1 genannten Gesellschaften zugewiesen werden.

(4) Für die in Abs. 1 bis 3 genannten Zuweisungen gilt § 1 Abs. 3 bis 5 sinngemäß.

§ 3. (1) Die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten als Dienstbehörde gegenüber den gemäß §§ 1 und 2 zugewiesenen Beamten bzw. die Wahrnehmung sämtlicher Rechte und Pflichten als Dienstgeber gegenüber den gemäß §§ 1 und 2 zugewiesenen Vertragsbediensteten obliegt, sofern nicht nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen einem anderen Organ der Gemeinde Wien dienstbehördliche Aufgaben zukommen, dem Magistrat.

(2) Die dafür zuständige Dienststelle des Magistrats ist im Bereich der Magistratsdirektion einzurichten und hat dabei alle jene Aufgaben wahrzunehmen, die nach dem Statut für die Unternehmungen der Stadt Wien, Beschluß des Gemeinderates vom

4. Februar 1966, Pr.Z. 48, ABl. der Stadt Wien Nr. 15/1966, zuletzt geändert durch Beschluß des Gemeinderates vom 24. April 1997, Pr.Z. 42/97 - GIF, ABl. der Stadt Wien Nr. 20/1997, in der am 31. Dezember 1998 geltenden Fassung dem Generaldirektor der Wiener Stadtwerke und den Direktoren der Teilunternehmungen der Wiener Stadtwerke in Personalangelegenheiten zukommen, sowie die nach der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien in Verbindung mit Anhang 1 dieser Geschäftsordnung, EntschlieÙung des Bürgermeisters vom 31. Oktober 1966 aufgrund der Genehmigung des Gemeinderates vom 21. Oktober 1966, Pr.Z. 2407, ABl. der Stadt Wien Nr. 98/1966, zuletzt geändert durch EntschlieÙung des Bürgermeisters vom 24. Juni 1998 aufgrund der Genehmigung des Gemeinderates vom 24. Juni 1998, Pr.Z. 127/98 - GIF, ABl. der Stadt Wien Nr. 29/1998, in der am 31. Dezember 1998 geltenden Fassung sich ergebenden Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten auszuüben. Zu den Aufgaben dieser Dienststelle gehört auch die Vollziehung der Pensionsangelegenheiten der im Zeitpunkt der jeweiligen Betriebsaufnahme im Sinn des § 1 Abs. 1 im Ruhestand befindlichen Beamten der Wiener Stadtwerke, deren Angehörigen und Hinterbliebenen, sowie der Pensionsangelegenheiten der im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung oder des Todes nach diesem Gesetz zugewiesenen Beamten, deren Angehörigen und Hinterbliebenen.

(3) Der Dienststelle, die die Rechte und Pflichten als Dienstbehörde bzw. Dienstgeber (Abs. 1) wahrnimmt, ist jedenfalls der gesamte anfallende Aufwand, wie insbesondere der Aktivitätsaufwand für die gemäß §§ 1 und 2 zugewiesenen Bediensteten, der Aufwand für die in Abs. 2 letzter Satz genannten Personen und der Personalverrechnungsaufwand von den Gesellschaften gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 5 zu ersetzen. Der Magistrat hat im Streitfall die Höhe des zu ersetzenden Aufwandes mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Der Leiter der in Abs. 2 genannten Dienststelle des Magistrats soll das zur Besorgung von Personalangelegenheiten berufene Vorstandsmitglied der WIENER STADTWERKE Holding AG sein. Dieser ist auch berechtigt, Aufgaben, die dieser Dienststelle obliegen, anderen gemäß §§ 1 und 2 zugewiesenen Bediensteten unter seiner Verantwortung zu übertragen.

§ 4. Die in § 1 Abs. 1 genannten Gesellschaften sind gegenüber den ihnen jeweils zur Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten berechtigt zur

1. Erteilung von fachlichen Weisungen zur Gestaltung und Abwicklung der laufenden Geschäfte der Gesellschaften und
2. Fachaufsicht bei der Besorgung der laufenden Geschäfte der Gesellschaften.

§ 5. Ein Widerruf der nach § 1 oder § 2 erfolgten Zuweisung durch die Gemeinde Wien bedarf der Zustimmung des Bediensteten.

§ 6. Bei der Vollziehung dieses Gesetzes sind im Einzelfall bei Frauen die entsprechenden weiblichen Funktionsbezeichnungen zu verwenden.

§ 7. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel II

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 12/1994, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Für die gemäß dem Wiener Zuweisungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. ../1999, zur Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten finden Abs. 1 bis 6 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme gemäß § 1 Abs. 1 des Wiener Zuweisungsgesetzes als Dienststellen im Sinn des W-PVG jene räumlichen, verwaltungsmäßigen oder betriebstechnischen Organisationseinheiten der im § 1 Abs. 1 des Wiener Zuweisungsgesetzes angeführten Gesellschaften gelten, die unmittelbar vor dieser Betriebsaufnahme Dienststellen gemäß Abs. 1 und 4 waren.“

2. In § 8 Z 4 entfallen der Ausdruck „, jedoch mit Ausnahme des Rechenzentrums“ sowie der Ausdruck „(jedoch mit Ausnahme der Gruppe Magistratsdirektion-Stadtbaudirektion-U-Bahn-Bau)“.

3. In § 8 Z 5 entfällt der Ausdruck „und Rechenzentrum der Wiener Stadtwerke“.

4. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:

„Den in Z 4 bis 6 enthaltenen Bereichsbezeichnungen sind die unmittelbar vor der Betriebsaufnahme im Sinn des § 1 Abs. 1 des Wiener Zuweisungsgesetzes gültigen Organisationsstrukturen zugrunde zu legen.“

5. In § 30 Abs. 1 wird der Ausdruck „Präsenz- oder Zivildienstes“ durch den Ausdruck „Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes“ ersetzt.

6. Dem § 32 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abs. 2 Z 1 gilt sinngemäß auch für die in § 4 Abs. 7 genannten Organisationseinheiten.“

7. Dem § 34 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß auch für die in § 4 Abs. 7 genannten Organisationsseinheiten.“

8. In § 35 Abs. 5 wird der Klammerausdruck „(§ 29 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1967)“ durch den Klammerausdruck „(§ 35 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994 - BO 1994)“ ersetzt.

9. In § 37 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 37 Abs. 2 Z 7 der Vertragsbedienstetenordnung 1979“ durch den Ausdruck „§ 42 Abs. 2 Z 7 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 - VBO 1995“ ersetzt.

10. In § 39 Abs. 1 wird der Punkt am Ende des vorletzten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Ausdruck angefügt:

„auf die nach dem Wiener Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten finden Abs. 2 Z 1, 2 und 6 zweiter Halbsatz sowie Abs. 5 Z 8 keine Anwendung.“

11. § 39 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Aufteilung der Arbeitszeit gemäß § 26 der Dienstordnung 1994 - DO 1994 und § 11 VBO 1995;“

12. In § 39 Abs. 7 Z 6 werden der Ausdruck „Dienstordnung 1966“ durch den Ausdruck „DO 1994“ und der Ausdruck „Vertragsbedienstetenordnung 1979“ durch den Ausdruck „VBO 1995“ ersetzt.

13. In § 39 Abs. 12 wird der Ausdruck „§ 68 Abs. 4 lit. d AVG“ durch den Ausdruck „§ 68 Abs. 4 Z 4 AVG“ ersetzt.

14. Dem § 40 ist folgender Abs. 10 anzufügen:

„(10) § 40 gilt für den durch das Wiener Zuweisungsgesetz erfaßten Bereich nicht.“

15. In § 46 Abs. 3 wird der Ausdruck „der Generaldirektor der Wiener Stadtwerke“ durch den Ausdruck „der Leiter der Dienststelle, der die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Dienstbehörde und Dienstgeber gegenüber den gemäß dem Wiener Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten zukommt,“ ersetzt.

16. In § 47 Abs. 1 Z 2 entfällt der Ausdruck „gemäß § 52 Abs. 7 der Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967,“.

17. § 47 Abs. 1 Z 3 bis 5 lautet:

- „3. die Erfüllung der sich aus § 4 Abs. 3, § 8a Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 9 und § 36 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie aus § 68 Abs. 7, § 69 Abs. 2, § 84 Abs. 2 und 4, § 85 Abs. 2 und 4 und § 86 Abs. 5 Z 6 DO 1994 ergebenden Aufgaben;
4. die Antragstellung gemäß § 7 Abs. 1 DO 1994, gemäß § 2 und § 33 Abs. 3 BO 1994 und gemäß § 7 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 - PO 1995;
5. die Zustimmung gemäß § 8 Abs. 2, § 14 Abs. 3 und § 56 Abs. 3 DO 1994 und gemäß § 18, § 34 Abs. 3 und § 54 VBO 1995;“

18. § 50 Abs. 2 lautet:

- „(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Oktober 1998 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel III

1. Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV), LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. für Wien Nr. 41/1997, wird wie folgt geändert:

a) § 71 samt Überschrift lautet:

„Unternehmungen

§ 71. (1) Unternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind jene wirtschaftlichen Einrichtungen, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt. Der Gemeinderat kann auch beschließen, daß sich eine Unternehmung in mehrere Teilunternehmungen gliedert.

(2) Die Unternehmungen besitzen keine Rechtspersönlichkeit. Ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet. Die Unternehmungen sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Soweit eine Eintragung der Unternehmungen in das Firmenbuch erfolgt, muß aus der Firmabezeichnung ersichtlich sein, daß es sich um eine Unternehmung der Stadt Wien handelt.

(3) Der Gemeinderat hat insbesondere unter Bedachtnahme auf den zweiten Absatz des § 67 für die Unternehmungen durch Verordnung ein Statut zu beschließen. Die Geschäftsordnung und die Geschätzeinteilung (§ 91) gelten für die Unternehmungen nur insoweit, als darin auf die Unternehmungen ausdrücklich Bezug genommen wird. In dem Statut sind unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie unter Bedachtnahme auf die erhöhte Selbständigkeit der Unternehmungen

gegenüber den übrigen Teilen des Magistrats bei der Besorgung der Aufgaben die näheren Vorschriften über die Organe, ihren Wirkungskreis, über ihre Einrichtung und Geschäftsführung, über die Führung nach wirtschaftlichen Grundsätzen sowie über die Grundsätze des Rechnungswesens und der Rechnungslegung zu treffen. Die allgemein in Personalangelegenheiten bestehenden Zuständigkeiten der Gemeindorgane gelten auch für die Unternehmungen. Bei der Festlegung der sonstigen Zuständigkeiten ist vorzubehalten:

1. dem Gemeinderat:

- a) die Zuerkennung und die Aufhebung der Eigenschaft einer Unternehmung;
- b) die Gliederung einer Unternehmung in Teilunternehmungen;
- c) die Festlegung der wesentlichen Unternehmensziele, von Leitlinien, Zielplänen und Verwaltungsprogrammen;
- d) die Beschlußfassung über das Statut, in dem insbesondere der Wirkungskreis des Gemeinderates, des Stadtsenates, des Bürgermeisters, der amtsführenden Stadträte, der Gemeinderatsausschüsse, der Unterausschüsse, des Magistratsdirektors und des Direktors der Unternehmung, im Falle der Gliederung in Teilunternehmungen des Generaldirektors und der Direktoren der Teilunternehmungen, abzugrenzen ist;
- e) die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Wirtschaftspläne;
- f) die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse;
- g) die Festsetzung des Dienstpostenplanes, welcher einen Teil des vom Gemeinderat gemäß § 88 Abs. 1 lit. c festzusetzenden Dienstpostenplanes bildet;
- h) die Bewilligung der Erhöhung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamtsumme des Aufwandes oder der Investitionen oder der Darlehensaufnahmen oder -rückzahlungen, sofern zur Bedeckung oder Rückzahlung keine höheren Erträge herangezogen werden können, es sich um keine Umschuldung handelt und die Erhöhung eine im Statut festzulegende Wertgrenze übersteigt;

2. dem Stadtsenat:

- a) die Vorberatung aller an den Gemeinderat gerichteten Anträge;
- b) die Ausübung der ihm nach § 98 zukommenden Befugnis;

3. dem für die Unternehmung zuständigen Gemeinderatsausschuß:

- a) die Vorberatung aller an den Stadtsenat und an den Gemeinderat gerichteten Anträge;
- b) die Entgegennahme regelmäßiger Berichte des Direktors der Unternehmung, bei in Teilunternehmungen gegliederten Unternehmungen des Generaldirektors und der Direktoren der Teilunternehmungen;
- c) die Bewilligung der Erhöhung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamtsumme des Aufwandes, der Investitionen oder der Darlehensaufnahmen oder -rückzahlungen, sofern zur Bedeckung oder Rückzahlung keine höhere

ren Erträge herangezogen werden können, es sich um keine Umschuldung handelt und die Erhöhung innerhalb von im Statut festzulegenden Wertgrenzen liegt;

d) die Beschlußfassung über Beteiligungen der Unternehmung und deren Aufgabe;

4. dem Bürgermeister:

- a) die Bestellung des Direktors der Unternehmung, bei in Teilunternehmungen gegliederten Unternehmungen des Generaldirektors und der Direktoren der Teilunternehmungen, auf Antrag des Magistratsdirektors;
- b) die Ausübung der ihm nach § 92 zukommenden Befugnis;

5. dem für die Unternehmung zuständigen amtsführenden Stadtrat:

die Überwachung der gesamten Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmung;

6. dem Magistratsdirektor:

die Leitung des inneren Dienstes und die Besorgung der ihm nach der Geschäftseinteilung vorbehaltenen Aufgaben, soweit er nicht einzelne Angelegenheiten dem Direktor der Unternehmung, bei in Teilunternehmungen gegliederten Unternehmungen dem Generaldirektor und den Direktoren der Teilunternehmungen überträgt;

7. dem Direktor der Unternehmung, bei in Teilunternehmungen gegliederten Unternehmungen dem Generaldirektor und den Direktoren der Teilunternehmungen:

die Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmung, soweit sie nicht nach dem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, einem Gemeinderatsausschuß, einem Unterausschuß, dem Bürgermeister, einem amtsführenden Stadtrat oder dem Magistratsdirektor zugewiesen ist.

(4) Die Überprüfung der Unternehmungen hat durch den Gemeinderat (§ 83), den Finanzausschuß (§ 49 Abs. 2) und das Kontrollamt (§ 73) zu erfolgen."

b) In § 86 Abs. 7 wird der Ausdruck „§ 71 Abs. 4 Z 1 lit. e“ durch den Ausdruck „§ 71 Abs. 3 Z 1 lit. e“ ersetzt.

c) In § 87 Abs. 5 wird der Ausdruck „§ 71 Abs. 4 Z 1 lit. f“ durch den Ausdruck „§ 71 Abs. 3 Z 1 lit. f“ ersetzt.

2. § 71 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV), LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 41/1997, das Statut für die Unternehmungen der Stadt Wien, Beschluß des Gemeinderates vom 4. Februar 1966, Pr.Z. 48, ABl. der Stadt Wien Nr. 15/1966, zuletzt geändert durch Beschluß des Gemeinderates vom 24. April 1997, Pr.Z. 42/97 - GIF, ABl.

der Stadt Wien Nr. 20/1997, und die Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien in Verbindung mit deren Anhang 1, EntschlieÙung des Bürgermeisters vom 31. Oktober 1966 aufgrund der Genehmigung des Gemeinderates vom 21. Oktober 1966, Pr.Z. 2407, ABl. der Stadt Wien Nr. 98/1966, zuletzt geändert durch EntschlieÙung des Bürgermeisters vom 24. Juni 1998 aufgrund der Genehmigung des Gemeinderates vom 24. Juni 1998, Pr.Z. 127/98 - GIF, ABl. der Stadt Wien Nr. 29/1998, - alle vorangeführten Rechtsvorschriften jeweils in der am 31. Dezember 1998 geltenden Fassung - gelten ungeachtet der Z 1 für die Wiener Stadtwerke bis zu deren vollständigen Ausgliederung.

Artikel IV

Das Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegund und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Gebrauchsabgabegesetz 1966), LGBl. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 12/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Wenn der Erlaubnisträger eine Einrichtung, die Gegenstand einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, einer anderen Person zum Gebrauch überläÙt, so gilt auch diese Person für die Dauer der Überlassung als Erlaubnisträger.“

2. Nach § 9 Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4a) Wer eine Einrichtung, die Gegenstand der Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, einer anderen Person zum Gebrauch überläÙt, hat dem Magistrat vor der Überlassung Anzeige zu erstatten. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Überlassung, ist derjenige, der mittels der überlassenen Einrichtungen Lieferungen und Leistungen erhält, hinsichtlich der an ihn erbrachten Lieferungen und Leistungen Gesamtschuldner.“

3. Tarif C, Post 1, wird folgender Halbsatz hinzugefügt:

„nicht zu den Einnahmen zählen Entgelte, die der Erlaubnisträger nach § 3 Abs. 3 für die Überlassung der Einrichtung leistet;“

4. Nach Tarif C, Post 1, wird folgende Post 1a eingefügt:

„1a. für Unternehmen, denen eine Einrichtung, die Gegenstand der Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, zum Gebrauch überlassen wird, 6 vH der unter Ver-

wendung der überlassenen Einrichtung erzielten Einnahmen (als Einnahmen gelten auch gegenüber dem Leistungsempfänger nach § 9 Abs. 4a separat ausgewiesene Entgelte für die Überlassung der Einrichtung);"

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem Bestimmungen über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien erlassen (Wiener Zuweisungsgesetz) und das Wiener Personalvertretungsgesetz (3. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz), die Wiener Stadtverfassung und das Gebrauchsabgabengesetz 1966 geändert werden

(Wiener Stadtwerke - Umstrukturierungsgesetz)

Problem:

Die Wiener Stadtwerke sind derzeit eine Unternehmung der Stadt Wien gemäß § 71 Wiener Stadtverfassung (WStV), die aus der Generaldirektion mit den Teilunternehmungen WIENSTROM, WIENGAS, WIENER LINIEN und BESTATTUNG WIEN besteht. Unter Beachtung auf die geänderten wirtschaftspolitischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen soll eine Neustrukturierung der Wiener Stadtwerke vorgenommen werden, die das Ziel hat, auch unter starkem Wettbewerb die optimale Erbringung von Diensten für die Kunden sicherzustellen. Dies soll durch eine Ausgliederung der Wiener Stadtwerke erfolgen, wobei jedoch die Rechte der Bediensteten der Wiener Stadtwerke gewahrt bleiben sollen.

In Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen werden Eigentümer von Einrichtungen, die Tarif C, Post 1, des Gebrauchsabgabengesetzes 1966 unterliegen, verpflichtet, den Zugang zu ihren Einrichtungen anderen Unternehmen zu gewähren (z.B. Elektrizitätswirtschafts - und - Organisationsgesetz). Unternehmen, die unter Verwendung der ihnen überlassenen Einrichtungen Lieferungen und Leistungen erbringen, unterliegen nach der derzeitigen Rechtslage nicht der Gebrauchsabgabepflicht, was zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann.

Ziel:

Zuweisung der Bediensteten der Gemeinde Wien, die bei den Wiener Stadtwerken beschäftigt sind, an die neu strukturierten Gesellschaften WIENSTROM GmbH, WIENGAS GmbH, WIENER LINIEN GmbH & CO KG, BESTATTUNG WIEN GmbH und WIENER STADTWERKE Holding AG (im folgenden WStW-NEU genannt) unter Aufrechterhaltung ihrer dienstrechtlichen Stellung.

Anpassung der Bestimmungen des Wiener Personalvertretungsgesetzes und der Wiener Stadtverfassung an die beabsichtigte Ausgliederung von Teilen des Magistrats.

Gesetzliche Erfassung der Überlassung von Einrichtungen im Sinn des Tarif C, Post 1, des Gebrauchsabgabengesetzes 1966.

Inhalt:

Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien zur Dienstleistung an die WStW-NEU durch Landesgesetz, Bedachtnahme auf die sich dadurch ergebenden Änderungen im Bereich des Personalvertretungsrechtes und der Wiener Stadtverfassung.

Normierung einer gesetzlich fingierten Gebrauchserlaubnis für den Zeitraum der Überlassung der Einrichtungen; Schaffung einer eigenen Tarifpost.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes.

Kosten:

Durch das Wiener Zuweisungsgesetz, d.h. durch die Zuweisung selbst, werden im wesentlichen keine unmittelbaren Mehrkosten entstehen. Die WStW-NEU haben den Aktivitäts- und Pensionsaufwand für die vom Wiener Zuweisungsgesetz betroffenen Personen, den Pensionsaufwand für die im Ruhestand befindlichen Beamten der Wiener Stadtwerke, deren Angehörigen und Hinterbliebenen, und den mit der Personalverrechnung und Personalverwaltung entstehenden Aufwand zu ersetzen.

Die übrigen Gesetzesänderungen verursachen keine Mehrkosten.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Allgemeiner Teil

Wesentlicher Teil des gegenständlichen Entwurfes ist die kraft Gesetzes erfolgende Zuweisung von Beamten und Vertragsbediensteten, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen und derzeit bei den Wiener Stadtwerken beschäftigt sind, zur Dienstleistung bei den WStW-NEU. In der dienst-, besoldungs- und (bei Beamten) auch der pensionsrechtlichen Stellung der Bediensteten soll dabei keine Änderung eintreten.

Zur Regelung des Dienstrechtes der Gemeindebediensteten ist - mit geringfügigen Einschränkungen betreffend die Vertragsbediensteten und Einschränkungen betreffend den Arbeitnehmerschutz - nach Art. 21 Abs. 1 und 2 B-VG der Landesgesetzgeber zuständig.

Die Überlassung von Gemeindebediensteten zur Dienstleistung an Private ist verfassungsrechtlich zulässig. Im Hinblick auf Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG ist allerdings dafür Vorsorge zu treffen, daß für die den WStW-NEU dienstzugeteilten Beamten die Diensthoheit der Gemeinde Wien erhalten bleibt.

Neben dem Wiener Zuweisungsgesetz, das die oben angeführte gesetzliche Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde Wien an die WStW-NEU enthält, finden sich im Entwurf

die entsprechenden Anpassungen des Wiener Personalvertretungsgesetzes sowie der Wiener Stadtverfassung. Dabei sollen im Wiener Personalvertretungsgesetz auch Verweise auf andere und Zitate von anderen Rechtsvorschriften aktualisiert werden.

Zusätzlich ist auch eine Änderung des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 vorgesehen. In Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen werden Eigentümer von Einrichtungen, die Tarif C, Post 1, des Gebrauchsabgabegesetzes 1966 unterliegen, verpflichtet, den Zugang zu ihren Einrichtungen anderen Unternehmen zu gewähren (z.B. Elektrizitätswirtschafts- und - Organisationsgesetz). Nach der derzeitigen Rechtslage wäre keine Gebrauchsabgabepflicht gegeben, wodurch Unternehmern, die sich der überlassenen Einrichtungen bedienen, ein Wettbewerbsvorteil gegenüber Betreibern solcher Einrichtungen zukäme. Diese Problematik soll durch die Schaffung einer gesetzlichen Fiktion - der Erteilung der Gebrauchserlaubnis mit Überlassung der Einrichtungen - beseitigt werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I § 1:

Durch diese Bestimmungen werden Bedienstete der Gemeinde Wien, egal ob es sich um Beamte oder um Vertragsbedienstete handelt, die im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der neuen Gesellschaften bei den Wiener Stadtwerken beschäftigt sind - dieser Zeitpunkt ist aus Gründen der Rechtssicherheit durch Verordnung festzustellen - der jeweiligen Gesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Durch diese Zuweisung tritt in der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Stellung der Bediensteten keine Änderung ein. Für die zugewiesenen Beamten gelten daher nach wie vor insbesondere die Bestimmungen der Dienstordnung 1994, der Besoldungsordnung 1994, der Pensionsordnung 1995, des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1995 und des Unfallfürsorgegesetzes 1967 sowie die aufgrund der genannten landesgesetzlichen Regelungen ergangenen Verordnungen. Für die zugewiesenen Vertragsbediensteten gelten unter anderem selbstverständlich auch die Vertragsbedienstetenordnung 1995 und die entsprechenden Bestimmungen der Besoldungsordnung 1994 weiter. Versetzungen von nach Abs. 1 zugewiesenen Bediensteten zwischen den Gesellschaften der WStW-NEU sollen zulässig sein, wobei in diesen Fällen die Zuweisung aufrecht bleibt und die Bediensteten als der Gesellschaft zugewiesen gelten, in die sie versetzt werden. Vom Geltungsbereich der Zuweisung sollen Lehrlinge ausgenommen sein, bei denen - einem Vorschlag in einem Gutachten vom 27. April 1998 von Univ.Prov. Tomandl folgend - unter Bedachtnahme vor allem auf § 9 des Berufsausbildungsgesetzes die Gemeinde Wien zwar Lehrberechtigter bleiben soll, aber mit den in Betracht kommenden Gesellschaften der WStW-NEU eine privatrechtliche Vereinbarung abschließt, in der sich diese verpflichten, die Planung und Gestaltung der Lehrlingsausbildung nach den Weisungen und unter Kontrolle der Gemeinde Wien durchzuführen.

Zu Art. I § 2:

Für neu aufgenommene Arbeitnehmer der WStW-NEU wird uneingeschränkt privates Arbeitsrecht gelten. Da es jedoch einige Zeit dauern wird, nähere arbeitsrechtliche Regelungen für diese neuen Arbeitnehmer auszuarbeiten, insbesondere einen Kollektivvertrag abzuschließen, hat es der vorgenannte Gutachter als zweckmäßig erachtet, wenn der Wiener Landesgesetzgeber für eine ausreichend lange Übergangszeit Vorsorge trifft, daß auch weiterhin Bedienstete von der Gemeinde Wien aufgenommen und den WStW-NEU zur Dienstleistung zugewiesen werden. Der Gesetzentwurf geht in diesem Sinn von einer zweijährigen Übergangsfrist aus, während der zum einen neu aufgenommene Bedienstete der Gemeinde Wien, die speziell für die Tätigkeit in einer der neuen Gesellschaften aufgenommen wurden, ohne deren Zustimmung zur weiteren ständigen Dienstleistung diesen Gesellschaften zugewiesen werden können. Zum anderen wird Vorsorge dafür getroffen, daß in diesem Übergangszeitraum auch sonstige Bedienstete der Gemeinde Wien, die zwar im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme im Sinn des § 1 Abs. 1 des Wiener Zuweisungsgesetzes schon in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien standen, aber nicht bei den Wiener Stadtwerken beschäftigt waren (z.B. Bedienstete, die im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme in einer Magistratsabteilung Dienst versahen) ebenfalls zur Dienstleistung den genannten Gesellschaften zugewiesen werden können. In diesem Fall ist allerdings die Zustimmung der betroffenen Bediensteten Voraussetzung. Darüber hinaus soll Lehrlingen, die bei den Wiener Stadtwerken beschäftigt sind und im Zeitpunkt der Beendigung des Lehrverhältnisses nicht mehr die Voraussetzung für eine Zuweisung gemäß Abs. 1 oder 2 erfüllen, weil die Zweijahresfrist ab Betriebsaufnahme bereits abgelaufen ist, noch die Möglichkeit (Optionsrecht) der Zuweisung zu den WStW-NEU gegeben werden.

Auch bei den nach § 2 des Wiener Zuweisungsgesetzes zugewiesenen Bediensteten tritt in der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Stellung der Beamten bzw. in der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Vertragsbediensteten keine Änderung ein. Nach Ablauf der Übergangsfrist kann eine Zuweisung von Bediensteten aufgrund dieses Gesetzes nicht mehr erfolgen.

Zu Art. I § 3:

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits erwähnt, ist der Landesgesetzgeber befugt, das Dienstrecht der Gemeindebediensteten und damit auch deren Dienstzuweisung an Private zu regeln, wobei gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG dafür Vorsorge zu treffen ist, daß für die den WStW-NEU dienstzugeordneten Beamten die Diensthoheit der Gemeinde Wien erhalten bleibt. Der Entwurf sieht daher vor, daß die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Dienstbehörde gegenüber den zugewiesenen Beamten bzw. die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Dienstgeber gegenüber den zugewiesenen

Vertragsbediensteten weiterhin dem Magistrat obliegt (eine Einschränkung diesbezüglich findet sich nur in § 4 des Wiener Zuweisungsgesetzes, wonach den Gesellschaften, denen Bedienstete zur Dienstleistung zugewiesen sind, das Recht zur Erteilung von fachlichen Weisungen zur Gestaltung und Abwicklung der laufenden Geschäfte sowie die Fachaufsicht bei der Besorgung der laufenden Geschäfte zukommt). Die in § 3 Abs. 1 des Wiener Zuweisungsgesetzes erwähnte Ausübung von Rechten und Pflichten obliegt dabei einer Dienststelle des Magistrats, die im Bereich der Magistratsdirektion einzurichten ist und die jene Aufgaben wahrnehmen soll, die den Wiener Stadtwerken in Personal- und Pensionsangelegenheiten bisher zukamen.

Wie erwähnt tritt auch in der pensionsrechtlichen Stellung der Beamten der Gemeinde Wien durch die Zuweisung zu den WStW-NEU keine Änderung ein. Der genannten Dienststelle des Magistrats kommen die diesbezüglichen Aufgaben der Vollziehung von Pensionsangelegenheiten gegenüber Beamten, die im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung oder ihres Ablebens nach diesem Gesetz zugewiesen sind, deren Angehörigen und Hinterbliebenen genauso zu, wie die Vollziehung der Pensionsangelegenheiten jener Beamten der Wiener Stadtwerke (deren Angehörigen und Hinterbliebenen), die sich im Zeitpunkt der Betriebsaufnahme der WStW-NEU bereits im Ruhestand befinden.

Durch Abs. 3 wird zur Wahrung der Kontinuität der Steuerleistung der Wiener Stadtwerke an die bisher ertragsberechtigten Gebietskörperschaften festgelegt, daß die gemäß Abs. 2 einzurichtende Dienststelle auch ein Betrieb gewerblicher Art im Sinn des § 2 Körperschaftssteuergesetz 1988, BGBl.Nr. 401/1988 idF BGBl.Nr. 818/1993, ist. Zu dem in Abs. 3 genannten Aktivitätsaufwand gehören nicht nur das Bruttodiensteinkommen der zugewiesenen Bediensteten sondern insbesondere auch sämtliche vom Dienstgeber zu tragende Beiträge und Abgaben (z.B. KFA-Beiträge des Dienstgebers, Dienstgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung), zum Aufwand für die in Abs. 2 letzter Satz genannten Personen nicht nur die Brutto-Ruhebezüge und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen sondern insbesondere auch Unterhaltsbeiträge und allfällige Zulagen (z.B. die Kinderzulage) oder ein allfälliges Pflegegeld sowie die vom Dienstgeber zu tragenden Beiträge (z.B. KFA-Beiträge). Die in diesem Absatz getroffenen Regelungen basieren auf dem Weiterbestand der Gemeinderatsbeschlüsse vom 20.11.1970, Pr.Z. 3485, 17.12.1971, Pr.Z. 4069, bzw. 11.12.1987, Pr.Z. 3806, und vom 19.11.1979, Pr.Z. 3336.

Um unterschiedliche Personalentscheidungen möglichst hintanzuhalten, hat Univ.Prof. Tomandl in seinem Gutachten eine Personalunion zwischen dem für Personalangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied der WIENER STADTWERKE Holding AG und dem Leiter jener Dienststelle, die die Aufgaben der Diensthoheit bzw. des Dienstgebers gegenüber den zugewiesenen Bediensteten wahrnimmt, vorgeschlagen. Der gegenständliche Entwurf setzt zwar nicht zwingend eine derartige Personalunion fest, gibt aber als Leitlinie vor, daß das für Personalangelegenheiten berufene Vorstandsmitglied der WIENER STADTWERKE Holding AG Leiter der in § 3 Abs. 2 des Wiener Zuweisungsgesetzes genannten Dienststelle des Magistrats sein soll. Der Leiter dieser Dienststelle ist auch

berechtigt, Aufgaben der Dienststelle anderen zugewiesenen Bediensteten unter seiner Verantwortung zu übertragen. Soweit solche Aufgaben besorgt werden, sind diese nicht von der Zuweisung gemäß § 1 Abs. 1 des Entwurfes erfaßt (siehe § 1 Abs. 3).

Zu Art. I § 4:

Kern der gegenständlichen Regelung ist die von Gesetzes wegen erfolgende Zuweisung von Gemeindebediensteten zur Dienstleistung an bestimmte Gesellschaften. Dienstgeber bleibt aber die Gemeinde Wien. Es bedarf daher zur Gewährleistung einer den Erfordernissen der WStW-NEU entsprechenden Dienstleistung selbstverständlich einer Regelung betreffend die Fachaufsicht bzw. die Erteilung von fachlichen Weisungen zur Gestaltung und Abwicklung der laufenden Geschäfte durch die jeweilige Gesellschaft, der der Bedienstete zur Dienstleistung zugewiesen ist.

Zu Art. I § 5:

Die gegenständliche Bestimmung berücksichtigt vor allem den Umstand, daß Fachkräfte, die von der Zuweisung erfaßt sind, in der Folge auch in Bereichen des Magistrats der Stadt Wien, die von der Ausgliederung nicht betroffen sind, benötigt werden könnten. Es soll jedenfalls Vorsorge getroffen werden, daß ein Widerruf der Zuweisung möglich ist, dies aber der Zustimmung des Bediensteten bedarf.

Zu Art. I § 6:

Wie in fast allen einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen wird aus Gründen der Einfachheit und besseren Lesbarkeit vorgeschlagen, vorzusehen, daß bei der Vollziehung dieses Gesetzes im Einzelfall bei Frauen die entsprechenden weiblichen Funktionsbezeichnungen zu verwenden sind.

Zu Art. I § 7:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf Art. 118 Abs. 2 B-VG erforderlich, da die Gesetze Angelegenheiten, die im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Wien zu bezeichnen haben.

Zu Art. II:

Unter Bedachtnahme auf Art. 21 Abs. 2 B-VG und auf das Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) wird sich auf dem Gebiet der Bedienstetenvertretung eine Doppelzuständigkeit ergeben. Für die derzeitigen Bediensteten der Wiener Stadtwerke gelten die Bestimmungen des Wiener Personalvertretungsgesetzes (W-PVG). Daran würde sich auch nichts ändern, wenn sie zur Dienstleistung an die WStW-NEU dienstzugeteilt werden (so auch eines der Hauptergebnisse des bereits mehrfach erwähnten Gutachtens von Univ.Prof. Dr. Tomandl). Für die WStW-NEU gilt jedoch uneingeschränkt das ArbVG, sodaß die Interessen der von den WStW-NEU selbst neu aufgenommenen Arbeitnehmer von Betriebsräten

im Sinn des ArbVG und nicht von Personalvertretern nach dem W-PVG wahrzunehmen sind. Damit werden Beamte und Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien, die den WStW-NEU dienstzugeordnet sind, doppelt vertreten. Für sie sind sowohl die Organe der Personalvertretung nach dem W-PVG als auch die Betriebsräte nach dem ArbVG zuständig. Auf jeden Fall sollen aber den zugewiesenen Bediensteten jene personellen Mitwirkungsrechte der Organe der Personalvertretung gewahrt bleiben, die den Bestand und den eigentlichen Inhalt des Dienstverhältnisses betreffen. Die folgenden Änderungen des W-PVG treffen die entsprechenden Vorkehrungen.

Zu Art. II Z 1 (§ 4 Abs. 7 W-PVG):

Durch § 4 Abs. 7 soll klargestellt werden, daß die vor der Betriebsaufnahme der neuen Gesellschaften gegebenen Dienststellen auch nach der Betriebsaufnahme als Dienststellen im Sinne des W-PVG gelten. Damit soll auch klargestellt werden, daß die in den Personalvertretungswahlen vom Mai 1998 gewählten Organe der Personalvertretung für den vom Wiener Zuweisungsgesetz erfaßten Bereich weiterhin zuständig sind.

Zu Art. II Z 2 und 3 (§ 8 Z 4 und 5 W-PVG):

Die auf Anregung der Wiener Stadtwerke vorgeschlagene Neuregelung berücksichtigt lediglich organisatorische Änderungen im Bereich des Magistrats.

Zu Art. II Z 4 (§ 8 letzter Satz W-PVG):

Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, daß auch für den Bereich der WStW-NEU die vorher gültigen Organisationsstrukturen zugrundegelegt sind, das bedeutet, daß die Hauptgruppen IV bis VI unverändert bestehen bleiben.

Zu Art. II Z 5 (§ 30 Abs. 1 W-PVG):

Mit dieser Bestimmung wird bei den Tatbeständen, die zum Ruhen einer Funktion führen, eine Novellierung des Wehrgesetzes 1990 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998 berücksichtigt, wodurch neben dem Präsenzdienst der Ausbildungsdienst für Frauen eingeführt wurde.

Zu Art. II Z 6 (§ 32 Abs. 4 W-PVG):

Die Funktion von Organen der Personalvertretung endet u.a. gemäß § 32 Abs. 2 W-PVG, wenn die Dienststelle, für die der Dienststellenausschuß gewählt wurde, aufgelassen wird. Mit der gegenständlichen Bestimmung soll klargestellt werden, daß dies auch für die in § 4 Abs. 7 (neu) genannten Organisationseinheiten gilt, die gemäß der zitierten Bestimmung als Dienststellen im Sinn des W-PVG gelten.

Zu Art. II Z 7 (§ 34 Abs. 4 W-PVG):

§ 34 W-PVG enthält Regelungen dahingehend, was in bezug auf die Personalvertretung bei der Neuschaffung von Dienststellen zu geschehen hat. § 34 Abs. 4 (neu) soll auch hier nur klarstellen, daß diese Regelungen sinngemäß auch für die in § 4 Abs. 7 genannten Organisationseinheiten gelten.

Zu Art. II Z 8, 9, 11 bis 13, 16 und 17 (§ 35 Abs. 5, § 37 Abs. 2, § 39 Abs. 2 Z 4, Abs. 7 Z 6 und Abs. 12 sowie § 47 Abs. 1 Z 2 bis 5 W-PVG):

Die angeführten Regelungen enthalten lediglich Zitatrichtigstellungen, die durch Wiederverlautbarung der Dienstordnung 1966 als Dienstordnung 1994, der Besoldungsordnung 1967 als Besoldungsordnung 1994, der Vertragsbedienstetenordnung 1979 als Vertragsbedienstetenordnung 1995, der Pensionsordnung 1966 als Pensionsordnung 1995 und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1950 als Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG notwendig geworden sind.

Zu Art. II Z 10 und 14 (§ 39 Abs. 1 und § 40 W-PVG):

Wie in den einführenden Erläuterungen zu Art. II angeführt, gelten für die zugewiesenen Bediensteten der WStW-NEU sowohl das W-PVG als auch das ArbVG. Für die von den WStW-NEU selbst aufgenommenen Arbeitnehmer gilt in bezug auf die Bedienstetenvertretung nur das ArbVG. Unter Bedachtnahme auf das Problem der Abgrenzung der Zuständigkeit der beiden Belegschaftsvertretungen (Organe der Personalvertretung bzw. Betriebsräte) wird - dem Gutachten von Univ.Prof. Tomandl folgend - der Ausgangspunkt für eine Abgrenzung in der jeweiligen gesetzlichen Aufgabenstellung gesehen. Die Organe der Personalvertretung nach dem W-PVG haben ihre Vertretungstätigkeit gegenüber den Organen der Gemeinde Wien auszuüben, was sich deutlich aus den Bestimmungen der §§ 39 ff des W-PVG ergibt. Dem gegenüber sieht das ArbVG vor, daß der Betriebsinhaber mit den Betriebsräten zusammenzuarbeiten hat. Nach dem ArbVG sind die Organe der ausgegliederten Unternehmungen daher nicht verpflichtet, den Organen der Personalvertretung gemäß dem W-PVG irgendwelche Mitwirkungsrechte einzuräumen. Daraus sei - so Tomandl - erkennbar, daß die Mitwirkung der Organe der Personalvertretung jedenfalls nur die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Wien und den dienstzugehörigen Beamten betreffe. Ein Wiener Landesgesetz dürfe weder das Mitbestimmungsorgan (Betriebsrat) noch das Ausmaß der Mitbestimmung nach den Bestimmungen des ArbVG verändern. Es wäre aber zulässig, für den Bereich der WStW-NEU jene Mitwirkungsrechte der Organe der Personalvertretung außer Kraft zu setzen, die mit dem Mitbestimmungsrecht der Betriebsräte in Konflikt geraten könnten, so daß es sich empfehlen würde, inso weit die wirtschaftlichen Mitwirkungsrechte und jene personellen Mitwirkungsrechte, die auf die tatsächliche Arbeitsleistung im Unternehmen bezogen sind, im W-PVG außer Kraft zu setzen. Dagegen sollten jene personellen Mitwirkungsrechte der Organe der Per-

sonalvertretung gewahrt bleiben, die den Bestand und den eigentlichen Inhalt des Dienstverhältnisses betreffen.

Um Zwistigkeiten zwischen den Organen der Personalvertretung bzw. den Betriebsräten nach Möglichkeit zu vermeiden, wird durch die in Rede stehende Änderung bewirkt, daß bei den WStW-NEU den Organen der Personalvertretung nach dem W-PVG keine Mitwirkungsrechte mehr bei der Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Bediensteten, bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden, Änderungen in der Gestaltung der Arbeitsplätze, insbesondere auch Änderungen aufgrund des Einsatzes neuer technologischer Mittel und Systeme, bei der Schaffung von Sozialräumen und bei der Auswahl der Bediensteten für eine Aus- und Fortbildung zustehen. Durch die Nichtanwendung des § 40 W-PVG wird auch vermieden, daß den Organen der Personalvertretung weiterhin Mitwirkungsrechte in wirtschaftlichen Angelegenheiten zukommen. Diese Aufgaben werden künftig von den neu zu wählenden Betriebsräten wahrzunehmen sein.

Zu Art. II Z 15 (§ 46 Abs. 3 W-PVG):

Nach § 46 Abs. 3 W-PVG ist der Bürgermeister, der Magistratsdirektor und u.a. der Generaldirektor der Wiener Stadtwerke berechtigt, an den Sitzungen der gemeinderätlichen Personalkommission mit beratender Stimme teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden. Unter Bedachtnahme auf § 3 des Wiener Zuweisungsgesetzes soll an Stelle des Generaldirektors der Wiener Stadtwerke der Leiter jener Dienststelle, der die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als Dienstbehörde und Dienstgeber gegenüber gemäß den Wiener Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten zukommt, künftig an den Sitzungen der gemeinderätlichen Personalkommission teilnehmen können.

Zu Art. II Z 18 (§ 50 Abs. 2 W-PVG):

Soweit im W-PVG auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese derzeit in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden. Der gegenständliche Gesetzentwurf soll zum Anlaß genommen werden, diese Verweisung entsprechend zu aktualisieren.

Zu Art. III Z 1 lit. a (§ 71 WStV):

Zugleich mit der Ausgliederung der Wiener Stadtwerke soll eine Neufassung des § 71 WStV vorgenommen werden, da die bisherigen Bestimmungen zu sehr auf die Wiener Stadtwerke ausgerichtet waren. Die Organisationsform einer Unternehmung soll als eine mögliche und bewährte, einen hohen Grad der Selbständigkeit aufweisende Organisationsform des Magistrats beibehalten und auf alle Verwaltungsbereiche anwendbar gemacht werden. Die einzelnen Änderungen sind vor allem im Hinblick auf das Ziel der allseitigen Anwendbarkeit auf die verschiedenen, sich für eine Unternehmung anbietenden Verwaltungsbereiche zu sehen.

Zu Art. III Z 1 lit. b und c (§ 86 Abs. 7 und § 87 Abs. 5 WStV):

Mit diesen Zitatänderungen wird lediglich die Neugliederung des § 71 WStV berücksichtigt.

Zu Art. III Z 2:

Die für die Wiener Stadtwerke in der bisherigen Organisationsform bestehenden Rechtsgrundlagen (§ 71 WStV, Statut, Anhang 1 zur GOM) werden ungeachtet der Neufassung des § 71 WStV über den 31. Dezember 1998 hinaus in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung aufrechterhalten, weil der Ausgliederungsprozeß der Wiener Stadtwerke tatsächlich ein fließender Übergang ist und sich somit nicht momentförmig vollzieht. Während dieser Zeit müssen die Wiener Stadtwerke (alt) rechtlich existent und handlungsfähig bleiben.

Zu Art. IV Z 1 (§ 3 Abs. 3 Gebrauchsabgabegesetz 1966):

Mit der Erweiterung dieser Bestimmung wird auch derjenige zum Träger der Gebraucherlaubnis, dem Einrichtungen im Sinn des Tarif C, Post 1 (unabhängig vom Bestehen eines gesetzlichen Anspruches), zur Benützung überlassen werden.

Zu Art. IV Z 2 (§ 9 Abs. 4a Gebrauchsabgabegesetzes 1966):

Die Anzeigepflicht dient der behördlichen Evidenthaltung.

Besteht eine gesetzliche Überlassungsverpflichtung, ist der Leistungsempfänger Gesamtschuldner der Gebrauchsabgabe des liefernden Unternehmers; beschränkt ist das Gesamtschuldverhältnis auf die Entgelte, die für die Lieferungen und Leistungen an den liefernden Unternehmer entrichtet wurden. Diese Regelung erscheint im Hinblick auf die mögliche Abgabepflicht von Unternehmungen ohne Sitz in Österreich notwendig; allfälligen finanziellen Nachteilen kann durch eine mit dem Lieferanten vertraglich zu vereinbarende Schadloshaltung vorgebeugt werden.

Zu Art. IV Z 3 (Tarif C, Post 1, Gebrauchsabgabegesetz 1966):

Zwecks Vermeidung von Doppelbesteuerungen sind Entgelte des Erlaubnisträgers nach § 3 Abs. 3, die für die Überlassung der Einrichtungen geleistet werden, nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage beim Eigentümer der Einrichtungen (siehe auch Erläuterungen zu Z 4).

Zu Art. IV Z 4 (Tarif C, Post 1a, Gebrauchsabgabegesetz 1966):

Die Höhe der Abgabe entspricht jener der Tarifpost 1.

Die Gesamtabgabenbelastung erfährt dadurch im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine Änderung, da nur der Nutzer der überlassenen Einrichtungen für deren „Verwertung“ zur Besteuerung herangezogen wird; eine Doppelbesteuerung der

„Überlassungsentgelte“, die in der Regel Bestandteil des vom Lieferungsempfänger zu leistenden Entgeltes sein und somit - unabhängig von einer separaten Ausweisung - in die Bemessungsgrundlage nach Tarif C, Post 1a, einfließen werden, ist durch die Regelung der Post 1 (siehe oben zu Z 3) ausgeschlossen.

Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden grundsätzlich Regelungen nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur formale Anpassungen, Zitaktualisierungen oder die Ergänzung des Präsenzdienstes um den Ausbildungsdienst für Frauen zum Inhalt haben

alt

neu

W-PVG

W-PVG

Art. II Z 1:

Art. II Z 1:

Dienststellen

Dienststellen

§ 4. (1) Dienststellen sind dienstliche Einrichtungen, die nach ihrem **§ 4. (1)** Dienststellen sind dienstliche Einrichtungen, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine räumliche, verwaltungsmäßige oder organisatorischen Aufbau eine räumliche, verwaltungsmäßige oder betriebstechnische Einheit darstellen. betriebstechnische Einheit darstellen.

(2) Für zwei oder mehrere Dienststellen können gemeinsame **(2)** Für zwei oder mehrere Dienststellen können gemeinsame Organe der Personalvertretung, für besonders große und organisato- Organe der Personalvertretung, für besonders große und organisato- risch trennbare sowie für örtlich getrennt untergebrachte Dienststel- risch trennbare sowie für örtlich getrennt untergebrachte Dienststel- len können mehrere Organe der Personalvertretung gebildet werden, len können mehrere Organe der Personalvertretung gebildet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der personalmäßigen Struktur der wenn dies unter Berücksichtigung der personalmäßigen Struktur der Dienststellen der Wahrung der Interessen der Bediensteten dienlich Dienststellen der Wahrung der Interessen der Bediensteten dienlich ist; dabei ist dafür zu sorgen, daß für Dienststellen mit weniger als ist; dabei ist dafür zu sorgen, daß für Dienststellen mit weniger als fünf wahlberechtigten Bediensteten zusammen mit anderen Dienst- fünf wahlberechtigten Bediensteten zusammen mit anderen Dienst- stellen gemeinsame Organe der Personalvertretung geschaffen wer- stellen gemeinsame Organe der Personalvertretung geschaffen wer- den. Unter der gleichen Voraussetzung können auch für Teile mehr- den. Unter der gleichen Voraussetzung können auch für Teile mehr- rer Dienststellen gemeinsame Organe der Personalvertretung gebildet rer Dienststellen gemeinsame Organe der Personalvertretung gebildet

werden.

(3) Für welche Dienststellen oder Dienststellenteile gemeinsame und für welche Dienststellen mehrere Organe der Personalvertretung gebildet werden, hat der Zentralausschuß nach Anhörung der betroffenen Hauptausschüsse, der betroffenen Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) und im Einvernehmen mit der gemeinderätlichen Personalkommission zu bestimmen. Dabei ist der Sitz der gemeinsamen Organe der Personalvertretung festzulegen.

(4) Sofern im folgenden nicht anderes bestimmt ist, gelten die gemäß Abs. 2 und 3 zusammengefaßten oder getrennten Dienststellen (Dienststellenteile) jeweils als eine Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Die Dienststellen gemäß Abs. 1 und 4 sind vom Magistrat kundzumachen.

(6) Bedienstete einer Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Bediensteten, die in dieser Dienststelle beschäftigt sind oder in keiner Dienststelle der Gemeinde Wien beschäftigt sind und im Stand dieser Dienststelle geführt werden. Bedienstete, die in mehreren Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigt sind, gelten als Bedienstete jener Dienststelle, in der sie überwiegend beschäftigt sind; bei gleichem Beschäftigungsausmaß gelten sie als Bedienstete jener Dienststelle, in deren Stand sie geführt werden.

(7) Für die gemäß dem Wiener Zuweisungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. / , zur Dienstleistung zugewiesenen Bediensteten finden Abs. 1 bis 6 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß im

Zeitpunkt der Betriebsaufnahme gemäß § 1 Abs. 1 des Wiener Zuweisungsgesetzes als Dienststellen im Sinn des W-PVG jene räumlichen, verwaltungsmäßigen oder betriebstechnischen Organisationseinheiten der im § 1 Abs. 1 des Wiener Zuweisungsgesetzes angeführten Gesellschaften gelten, die unmittelbar vor dieser Betriebsaufnahme Dienststellen gemäß Abs. 1 und 4 waren.

Art. II Z 2 bis 4:

Hauptgruppen

- § 8.** Die Hauptgruppen umfassen die Dienststellen folgender Bereiche:
1. bis 3.
 4. Generaldirektion der Wiener Stadtwerke (einschließlich der Zentralverwaltung, jedoch mit Ausnahme des Rechenzentrums), Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe (jedoch mit Ausnahme der Gruppe Magistratsdirektion-Stadtbaudirektion-U-Bahn-Bau) und Wiener Stadtwerke - Städtische Bestattung (Hauptgruppe IV);
 5. Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke und Rechenzentrum der Wiener Stadtwerke (Hauptgruppe V);
 6.

Hauptgruppen

- § 8.** Die Hauptgruppen umfassen die Dienststellen folgender Bereiche:
1. bis 3.
 4. Generaldirektion der Wiener Stadtwerke (einschließlich der Zentralverwaltung), Wiener Stadtwerke - Verkehrsbetriebe und Wiener Stadtwerke - Städtische Bestattung (Hauptgruppe IV);
 5. Wiener Stadtwerke - Elektrizitätswerke (Hauptgruppe V);
 6.
- Den in Z 4 bis 6 enthaltenen Bereichsbezeichnungen sind die unmittelbar vor der Betriebsaufnahme im Sinn des § 1 Abs. 1 des Wiener Zuweisungsgesetzes gültigen Organisationsstrukturen zugrunde zu legen.

Art. II Z 6:**Beendigung der Funktion der Organe der
Personalvertretung**

§ 32. (1) Die Funktion der Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse endet mit Ablauf der Zeit, für die sie gewählt wurden. Gleichzeitig endet die Funktion der Hauptausschüsse und des Zentralausschusses.

(2) Vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit endet die Funktion der Organe:

1. wenn die Dienststelle, für die der Dienststellenausschuß (die Vertrauenspersonen) gewählt wurden, aufgelassen wird;
2. wenn die Zahl der Mitglieder des Organes unter die Hälfte der festgesetzten Zahl sinkt;
3. wenn die Personalvertreterversammlung die Auflösung beschließt (§ 9 Abs. 2 Z 3);
4. wenn der Ausschuß aufgelöst wird oder die Vertrauenspersonen enthoben werden (§ 47 Abs. 3);
5. wenn der Ausschuß bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den Rücktritt beschließt;
6. wenn die Dienststellenversammlung die Enthebung des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) beschließt (§ 5 Abs. 2 Z 2).

(3) Der Ausschuß (die Vertrauenspersonen) führt nach Ablauf

Art. II Z 6:**Beendigung der Funktion der Organe der
Personalvertretung**

§ 32. (1) Die Funktion der Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) und der Personalgruppenausschüsse endet mit Ablauf der Zeit, für die sie gewählt wurden. Gleichzeitig endet die Funktion der Hauptausschüsse und des Zentralausschusses.

(2) Vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit endet die Funktion der Organe:

1. wenn die Dienststelle, für die der Dienststellenausschuß (die Vertrauenspersonen) gewählt wurden, aufgelassen wird;
2. wenn die Zahl der Mitglieder des Organes unter die Hälfte der festgesetzten Zahl sinkt;
3. wenn die Personalvertreterversammlung die Auflösung beschließt (§ 9 Abs. 2 Z 3);
4. wenn der Ausschuß aufgelöst wird oder die Vertrauenspersonen enthoben werden (§ 47 Abs. 3);
5. wenn der Ausschuß bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den Rücktritt beschließt;
6. wenn die Dienststellenversammlung die Enthebung des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) beschließt (§ 5 Abs. 2 Z 2).

(3) Der Ausschuß (die Vertrauenspersonen) führt nach Ablauf

der gesetzlichen Funktionsdauer und in den Fällen des Abs. 2 Z 2 bis 6 die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Ausschusses (bis zur Wahl der neuen Vertrauenspersonen) weiter.

(4) Abs. 2 Z 1 gilt sinngemäß auch für die in § 4 Abs. 7 genannten Organisationseinheiten.

Art. II Z 7:

Neuschaffung von Dienststellen

§ 34. (1) Wird eine Dienststelle (§ 4 Abs. 1) neu geschaffen, so haben innerhalb zwölf Wochen der zuständige Hauptausschuß einen Dienststellenwahlausschuß für die neu geschaffene Dienststelle zu bestellen und der Zentralwahlausschuß die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) für den Rest der gesetzlichen Funktionsdauer des Zentrallausschusses auszuschreiben.

(2) Der Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die neu geschaffene Dienststelle gemäß § 4 Abs. 2 und 3 mit einer bestehenden Dienststelle zusammengefaßt wird und

1. die Mehrheit der Bediensteten der neu geschaffenen Dienststelle unmittelbar vorher Bedienstete der Dienststelle, mit der zusammengefaßt wird, waren oder
2. die Anzahl der Bediensteten der neu geschaffenen Dienststelle geringer ist als die Anzahl der Bediensteten der Dienststelle, mit der zusammengefaßt wird.

(3) Wird die neu geschaffene Dienststelle gemäß § 4 Abs. 2

Neuschaffung von Dienststellen

§ 34. (1) Wird eine Dienststelle (§ 4 Abs. 1) neu geschaffen, so haben innerhalb zwölf Wochen der zuständige Hauptausschuß einen Dienststellenwahlausschuß für die neu geschaffene Dienststelle zu bestellen und der Zentralwahlausschuß die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) für den Rest der gesetzlichen Funktionsdauer des Zentrallausschusses auszuschreiben.

(2) Der Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die neu geschaffene Dienststelle gemäß § 4 Abs. 2 und 3 mit einer bestehenden Dienststelle zusammengefaßt wird und

1. die Mehrheit der Bediensteten der neu geschaffenen Dienststelle unmittelbar vorher Bedienstete der Dienststelle, mit der zusammengefaßt wird, waren oder
2. die Anzahl der Bediensteten der neu geschaffenen Dienststelle geringer ist als die Anzahl der Bediensteten der Dienststelle, mit der zusammengefaßt wird.

(3) Wird die neu geschaffene Dienststelle gemäß § 4 Abs. 2

und 3 mit einer bestehenden Dienststelle zusammengefaßt und treffen die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht zu, so ist Abs. 1 auf die zusammengefaßte Dienststelle anzuwenden.

(4) Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß auch für die in § 4 Abs. 7 genannten Organisationseinheiten.

Art. II Z 10:

Mitwirkungsrechte der Personalvertretung

Mitwirkungsrechte der Personalvertretung

§ 39. (1) Zur Erfüllung ihrer im § 2 umschriebenen Aufgaben stehen der Personalvertretung insbesondere die sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Mitwirkungsrechte zu. Zu den Mitwirkungsrechten gehört auch das Recht der Personalvertretung, in den in den Abs. 2 und 5 genannten Angelegenheiten Anträge zu stellen. Soweit nach anderen Gesetzen, die auf Dienststellen der Gemeinde Wien anzuwenden sind, dem Betriebsrat ein Mitwirkungsrecht zusteht, kommt dieses der Personalvertretung zu. Die Anträge der Personalvertretung sind durch den Magistrat in angemessener Frist zu behandeln.

(2) In folgenden Angelegenheiten hat der Magistrat das Einvernehmen mit der Personalvertretung anzustreben:

1. Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Bediensteten;
 2. Einführung neuer Arbeitsmethoden, Änderungen in der Gestaltung der Arbeitsplätze, insbesondere auch Änderungen auf Grund des Einsatzes neuer technologischer Mittel und Systeme;
- zur Kontrolle der Bediensteten;

(2) In folgenden Angelegenheiten hat der Magistrat das Einvernehmen mit der Personalvertretung anzustreben:

1. Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Bediensteten;

3. bis 5.
6. Gewährung und Änderung freiwilliger Sozialleistungen durch den Dienstgeber und Schaffung von Sozialräumen;
7. bis 9.
 (3) und (4)
- (5) 1. bis. 7.
8. Auswahl der Bediensteten für eine Aus- und Fortbildung.
 (6) bis (13)
2. Einführung neuer Arbeitsmethoden, Änderungen in der Gestaltung der Arbeitsplätze, insbesondere auch Änderungen auf Grund des Einsatzes neuer technologischer Mittel und Systeme;
3. bis 5.
6. Gewährung und Änderung freiwilliger Sozialleistungen durch den Dienstgeber und Schaffung von Sozialräumen;
7. bis 9.
 (3) und (4)
- (5) 1. bis. 7.
8. Auswahl der Bediensteten für eine Aus- und Fortbildung.
 (6) bis (13)

Art. II Z 14:

Mitwirkungsrechte in wirtschaftlichen Angelegenheiten

§ 40. (1) Der Magistrat hat die Personalvertretung über geplante wirtschaftliche Maßnahmen, durch die die Organisation oder der Aufgabenbereich von Dienststellen, die Anzahl von Dienstposten oder die bestehenden Arbeitsmethoden wesentlich geändert werden, ehestmöglich zu informieren, allfällige Planungsunterlagen zu übermitteln und sich auf Verlangen der Personalvertretung mit dieser zu beraten. Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Zuerkennung oder Aberkennung der Eigenschaft einer Unternehmung oder eines Betriebes,
2. Änderung einer Unternehmung oder eines Betriebes durch Angliederung oder eines Betriebes,

Art. II Z 14:

Mitwirkungsrechte in wirtschaftlichen Angelegenheiten

§ 40. (1) Der Magistrat hat die Personalvertretung über geplante wirtschaftliche Maßnahmen, durch die die Organisation oder der Aufgabenbereich von Dienststellen, die Anzahl von Dienstposten oder die bestehenden Arbeitsmethoden wesentlich geändert werden, ehestmöglich zu informieren, allfällige Planungsunterlagen zu übermitteln und sich auf Verlangen der Personalvertretung mit dieser zu beraten. Dies gilt insbesondere für folgende Angelegenheiten:

1. Zuerkennung oder Aberkennung der Eigenschaft einer Unternehmung oder eines Betriebes,
2. Änderung einer Unternehmung oder eines Betriebes durch Angliederung oder eines Betriebes,

derung eines neuen Betriebszweiges oder Auflassung eines Betriebszweiges,
 3. Beteiligungen der Unternehmungen oder deren Auflassung,
 4. Erstellung der Wirtschaftspläne der Unternehmungen,
 5. Errichtung, Zu und Umbau oder Schließung einer Krankenanstalt oder eines Pflegeheimes.

(2) Bezüglich der Zuständigkeit der Organe der Personalvertretung zur Ausübung der Mitwirkungsrechte gemäß Abs. 1 ist § 39 Abs. 9 Z 3 und Abs. 10 anzuwenden.

(3) Dem Zentralausschuß sind der Voranschlag und der Rechnungsabschluß der Gemeinde sowie die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse der Unternehmungen vor der Genehmigung durch den Gemeinderat nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die im Abs. 1 und 3 genannten Maßnahmen und Angelegenheiten sind vor der Beschlußfassung durch das zur Entscheidung zuständige Gemeindeorgan außerdem in einem Beirat für den wirtschaftlichen Interessenausgleich zu beraten, wenn dies

1. der Vorsitzende des Beirates für notwendig erachtet oder
2. mindestens zwei Mitglieder des Beirates verlangen.

(5) Der Beirat für den wirtschaftlichen Interessenausgleich besteht aus dem amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung als Vorsitzenden, dem amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten und dem Magistratsdirektor (Dienstgebervertreter) sowie dem Vorsitzenden des Zentralausschusses und zwei vom Zentralausschuß aus seiner Mitte zu bestellenden Personalvertretern

derung eines neuen Betriebszweiges oder Auflassung eines Betriebszweiges,

3. Beteiligungen der Unternehmungen oder deren Auflassung,
 4. Erstellung der Wirtschaftspläne der Unternehmungen,
 5. Errichtung, Zu und Umbau oder Schließung einer Krankenanstalt oder eines Pflegeheimes.

(2) Bezüglich der Zuständigkeit der Organe der Personalvertretung zur Ausübung der Mitwirkungsrechte gemäß Abs. 1 ist § 39 Abs. 9 Z 3 und Abs. 10 anzuwenden.

(3) Dem Zentralausschuß sind der Voranschlag und der Rechnungsabschluß der Gemeinde sowie die Wirtschaftspläne und Rechnungsabschlüsse der Unternehmungen vor der Genehmigung durch den Gemeinderat nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die im Abs. 1 und 3 genannten Maßnahmen und Angelegenheiten sind vor der Beschlußfassung durch das zur Entscheidung zuständige Gemeindeorgan außerdem in einem Beirat für den wirtschaftlichen Interessenausgleich zu beraten, wenn dies

1. der Vorsitzende des Beirates für notwendig erachtet oder
2. mindestens zwei Mitglieder des Beirates verlangen.

(5) Der Beirat für den wirtschaftlichen Interessenausgleich besteht aus dem amtsführenden Stadtrat für die Finanzverwaltung als Vorsitzenden, dem amtsführenden Stadtrat für Personalangelegenheiten und dem Magistratsdirektor (Dienstgebervertreter) sowie dem Vorsitzenden des Zentralausschusses und zwei vom Zentralausschuß aus seiner Mitte zu bestellenden Personalvertretern

(Dienstnehmervertreter). Der Zentralausschuß hat weiters aus seiner Mitte für jeden Dienstnehmervertreter ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches den Dienstnehmervertreter im Falle seiner Verhinderung vertritt.

(6) Der Vorsitzende hat den Beirat zu den Sitzungen unter Be-
kannthabe der Beratungsgegenstände einzuberufen. Im Falle des
Abs. 4 Z 2 ist er hiezu innerhalb zweier Wochen verpflichtet.

(7) Neben den ständigen Mitgliedern können vom Vorsitzenden
des Beirates bis zu sechs gewählte Funktionäre oder Bedienstete der
Gemeinde Wien, vom Vorsitzenden des Zentralausschusses bis zu
sechs Personalvertreter zu den Sitzungen des Beirates beigezogen
werden. Dabei ist auf den Bereich, in dem sich die geplante wirt-
schaftliche Maßnahme auswirken soll, und auf die sich aus § 100 der
Wiener Stadtverfassung ergebende Zuständigkeit der Gemeinderats-
ausschüsse angemessen Rücksicht zu nehmen.

(8) Der Beirat hat zu den Beratungsgegenständen einverneh-
liche Stellungnahmen anzustreben. Kommt es zu keinem Einverneh-
men, so haben die Dienstgeber- und die Dienstnehmervertreter das
Recht, ihre Stellungnahme dem zur Entscheidung zuständigen Ge-
meindeorgan im Wege des Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

(9) Die Abs. 4 bis 8 sind in dringlichen Fällen nicht anzuwenden,
wenn die Beratung im Beirat ohne Nachteil für die Sache nicht abge-
wartet werden kann.

(10) § 40 gilt für den durch das Wiener Zuweisungsgesetz er-
faßten Bereich nicht.

Art. II Z 18:**Verweisung auf andere Gesetze**

§ 50. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Dezember 1993 geltenden Fassung anzuwenden.

Art. II Z 18:**Verweisung auf andere Gesetze**

§ 50. (1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. Oktober 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

Wiener StadtverfassungArt. III Z 1 lit. a:**Unternehmungen**

§ 71. (1) Unternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind jene wirtschaftlichen Einrichtungen, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt.

(2) Die Unternehmungen besitzen keine Rechtspersönlichkeit. Ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet. Die Unternehmungen sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Sie haben sich, soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen unter

Wiener StadtverfassungArt. III Z 1 lit. a:**Unternehmungen**

(1) Unternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind jene wirtschaftlichen Einrichtungen, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt. Der Gemeinderat kann auch bei einer Unternehmung schließen, daß sich eine Unternehmung in mehrere Teilunternehmungen gliedert.

(2) Die Unternehmungen besitzen keine Rechtspersönlichkeit. Ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet. Die Unternehmungen sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen

- ausschüsse, der Unterausschüsse, des Magistratsdirektors und der Direktoren (des Generaldirektors) abzugrenzen ist;
- c) die Genehmigung der Ausgestaltung des Geschäftsbereiches einer Unternehmung durch Angliederung eines neuen Betriebszweiges und die Genehmigung der Auflassung eines Betriebszweiges;
- d) die Beschlußfassung über Beteiligungen der Unternehmungen und deren Aufgabe;
- e) die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Wirtschaftspläne;
- f) die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse;
- g) die Beschlußfassung über die Tarife (einschließlich der Gas- und Strompreise), die jedenfalls alljährlich im Zusammenhang mit der Genehmigung der Wirtschaftspläne darauf zu überprüfen sind, ob eine Änderung erforderlich ist;
- h) die Bewilligung von Ausgaben für Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und einen im Statut festzusetzenden Betrag übersteigen;
- i) die Bewilligung von Ausgaben für Investitionen, die das im Wirtschaftsraum vorgesehene Ausmaß um einen im Statut festzusetzenden Betrag übersteigen;
2. dem Stadtsenat:
- a) die Bewilligung von Änderungen in der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Art der Bedeckung von Ausgaben wenn eine solche Änderung einen im Statut festzusetzenden Betrag übersteigt;
3. dem für die Unternehmung zuständigen Gemeinderatsausschuß:
2. dem Stadtsenat:
- a) die Bestellung des Generaldirektors und der Direktoren auf Anträge, die die Beschlußfassung über das Statut, in dem insbesondere der Wirkungskreis des Gemeinderates, des Stadtsenates, des Bürgermeistermeisters, der amtsführenden Stadträte, der Gemeinderatsausschüsse, der Unterausschüsse, des Magistratsdirektors und des Direktors der Unternehmung, im Falle der Gliederung in Teilunternehmungen des Generaldirektors und der Direktoren der Teilunternehmungen, abzugrenzen ist;
- e) die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Wirtschaftspläne;
- f) die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse;
- g) die Festsetzung des Dienstpostenplanes, welcher einen Teil des vom Gemeinderat gemäß § 88 Abs. 1 lit. c festzusetzenden Dienstpostenplanes bildet;
- h) die Bewilligung der Erhöhung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamtsumme des Aufwandes oder der Investitionen oder der Darlehensaufnahmen oder -rückzahlungen, sofern zur Bedeckung oder Rückzahlung keine höheren Erträge herangezogen werden können, es sich um keine Umschuldung handelt und die Erhöhung eine im Statut festzulegende Wertgrenze übersteigt;
2. dem Stadtsenat:
- a) die Vorberatung aller an den Gemeinderat gerichteten Anträge;
- b) die Ausübung der ihm nach § 98 zukommenden Befugnis;
3. dem für die Unternehmung zuständigen Gemeinderatsausschuß:
- a) die Vorberatung aller an den Stadtsenat und an den Gemeinderat gerichteten Anträge;

trag des Magistratsdirektors, die Beförderung von Bediensteten, die Belohnung von Bediensteten, ausgenommen Remunerationen bis zu einer im Statut festzusetzenden Höhe, die Festsetzung von Richtlinien für die Gewährung von Remunerationen aus Anlaß von Dienstjubiläen;

b) die Aufsicht über die Vermögensgebarung;

3. dem Bürgermeister:

die Zuweisung des Personals, soweit nicht der Bürgermeister diese Angelegenheit aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit einer Dienststelle überträgt, die nach ihrem Aufgabenbereich hierfür geeignet ist;

4. dem amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe der städtischen Unternehmungen:

die Überwachung der gesamten Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmungen;

5. dem Magistratsdirektor:

die Leitung des inneren Dienstes;

6. den Direktoren (Generaldirektor) der Unternehmungen:

Die Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmungen, soweit sie nicht nach dem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, dem Bürgermeister, einem amtsführenden Stadtrat, einem Gemeinderatsausschuß, einem Unterausschuß oder dem Magistratsdirektor zugewiesen ist.

(5) Die Unternehmungen unterstehen einem oder mehreren

b) die Entgegennahme regelmäßiger Berichte des Direktors der Unternehmung, bei in Teilunternehmungen gegliederten Unternehmungen des Generaldirektors und der Direktoren der Teilunternehmungen;

c) die Bewilligung der Erhöhung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamtsumme des Aufwandes, der Investitionen oder der Darlehensaufnahmen oder -rückzahlungen, sofern zur Bedeckung oder Rückzahlung keine höheren Erträge herangezogen werden können, es sich um keine Umschuldung handelt und die Erhöhung innerhalb von im Statut festzulegenden Wertgrenzen liegt;

d) die Beschlußfassung über Beteiligungen der Unternehmung und deren Aufgabe;

dem Bürgermeister:

a) die Bestellung des Direktors der Unternehmung, bei in Teilunternehmungen gegliederten Unternehmungen des Generaldirektors und der Direktoren der Teilunternehmungen, auf Antrag des Magistratsdirektors;

b) die Ausübung der ihm nach § 92 zukommenden Befugnis;

5. dem für die Unternehmung zuständigen amtsführenden Stadtrat: die Überwachung der gesamten Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmung;

6. dem Magistratsdirektor:

die Leitung des inneren Dienstes und die Besorgung der ihm nach

Gemeinderatsausschüssen. Die Überprüfung der Unternehmungen hat durch den Finanzausschuß (§ 49 Abs. 2) und das Kontrollamt zu erfolgen

7. dem Direktor der Unternehmung, bei in Teilunternehmungen gegliederten Unternehmungen dem Generaldirektor und den Direktoren der Teilunternehmungen überträgt; gliederten Unternehmungen dem Generaldirektor und den Direktoren der Teilunternehmungen:

die Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmung, soweit sie nicht nach dem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat einem Gemeinderatsausschuß, einem Unterausschuß, dem Bürgermeister, einem amtsführenden Stadtrat oder dem Magistratsdirektor zugewiesen ist.

(4) Die Überprüfung der Unternehmungen hat durch den Gemeinderat (§ 83), den Finanzausschuß (§ 49 Abs. 2) und das Kontrollamt (§ 73) zu erfolgen.

Gebrauchsabgabegesetz 1966

Art. IV Z 1:

§ 3. (1) Wurde die Gebrauchserlaubnis für Arten des Gebrauches gemäß Tarif A, Post 1 bis 5, erteilt, so steht sie dem jeweiligen Eigentümer der Baulichkeit zu, von der aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll.

(2) In allen übrigen Fällen ist die Wirksamkeit der Gebrauchser-

der Geschäftseinteilung vorbehaltenen Aufgaben, soweit er nicht einzelne Angelegenheiten dem Direktor der Unternehmung, bei in Teilunternehmungen gegliederten Unternehmungen dem Generaldirektor und den Direktoren der Teilunternehmungen überträgt;

7. dem Direktor der Unternehmung, bei in Teilunternehmungen gegliederten Unternehmungen dem Generaldirektor und den Direktoren der Teilunternehmungen:

die Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmung, soweit sie nicht nach dem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat einem Gemeinderatsausschuß, einem Unterausschuß, dem Bürgermeister, einem amtsführenden Stadtrat oder dem Magistratsdirektor zugewiesen ist.

(4) Die Überprüfung der Unternehmungen hat durch den Gemeinderat (§ 83), den Finanzausschuß (§ 49 Abs. 2) und das Kontrollamt (§ 73) zu erfolgen.

Gebrauchsabgabegesetz 1966

Art. IV Z 1:

§ 3. (1) Wurde die Gebrauchserlaubnis für Arten des Gebrauches gemäß Tarif A, Post 1 bis 5, erteilt, so steht sie dem jeweiligen Eigentümer der Baulichkeit zu, von der aus der Gebrauch erfolgt oder erfolgen soll.

(2) In allen übrigen Fällen ist die Wirksamkeit der Gebrauchser-

laubnis auf denjenigen Erlaubnisträger beschränkt, dem die Gebrauchserlaubnis erteilt worden ist. Ist der Erlaubnisträger eine physische Person, so geht die Gebrauchserlaubnis nach dem Tod des Erlaubnisträgers auf seine Verlassenschaft über.

(3) Wenn der Erlaubnisträger eine Einrichtung, die Gegenstand einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, einer anderen Person zum Gebrauch überläßt, so gilt auch diese Person für die Dauer der Überlassung als Erlaubnisträger.

Art. IV Z 2:

§ 9. (1) bis (5)

Artikel IV Z 2:

§ 9. (1) bis (4)

(4a) Wer eine Einrichtung, die Gegenstand einer Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, einer anderen Person zum Gebrauch überläßt, hat dem Magistrat vor der Überlassung Anzeige zu erstatten. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Überlassung, ist derjenige, der mittels der überlassenen Einrichtungen Lieferungen und Leistungen erhält, hinsichtlich der an ihn erbrachten Lieferungen und Leistungen Gesamtschuldner.

(5)

Art. IV Z 3 und 4:

Tarif C. Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter Ausschluß der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, bzw. als Selbstbemessungsabgabe nach ei-

Art. IV Z 3 und 4:

Tarif C. Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter Ausschluß der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, bzw. als Selbstbemessungsabgabe nach ei-

nem festen Tarif

1. für Unternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehntere Inanspruchnahme von Grundstücken erforderlich ist (zB bei Schienenbahnen, Freileitungen, unterirdischen Einbauten, wie Rohr- oder Kanalleitungen, notwendigen Hilfseinrichtungen u. dgl.), 6 vH der Einnahmen;
2. bis 5.

nem festen Tarif

1. für Unternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehntere Inanspruchnahme von Grundstücken erforderlich ist (zB bei Schienenbahnen, Freileitungen, unterirdischen Einbauten, wie Rohr- oder Kanalleitungen, notwendigen Hilfseinrichtungen u. dgl.), 6 vH der Einnahmen; nicht zu den Einnahmen zählen Entgelte, die der Erlaubnisträger nach § 3 Abs. 3 für die Überlassung der Einrichtung leistet;
- 1a. für Unternehmen, denen eine Einrichtung, die Gegenstand der Gebrauchserlaubnis nach Tarif C, Post 1, ist, zum Gebrauch überlassen wird, 6 vH der unter Verwendung der überlassenen Einrichtung erzielten Einnahmen (als Einnahmen gelten auch gegenüber dem Leistungsempfänger nach § 9 Abs. 4a separat ausgewiesene Entgelte für die Überlassung der Einrichtung);
2. bis 5.